

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

“Aufstellung des Bebauungsplans 118 – “Weißmarter”

- Stadt Neumarkt -



Auftraggeber: Stadt Neumarkt
Stadtplanungsamt
Rathausplatz 1
92318 Neumarkt i.d. OPf

Bearbeitung: Büro Genista
Georg Knipfer
Danzigerstr. 9
92318 Neumarkt
Tel.: 09181/42115
e-mail: georg.knipfer@web.de

Auftragszeitraum: April 2018 – Oktober 2018

1. Durchgeführte Begehungen:

19.04.2018, 28.04.2018, 08.07.2018

2. Allgemeine Grundlagen und Erfassungsziele:

Im Rahmen der saP sind grundsätzlich alle in Bayern vorkommenden Arten der folgenden zwei Artengruppen zu berücksichtigen:

- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie,
- die europäischen Vogelarten entsprechend Art. 1 VRL

Anmerkung: Die grundsätzlich ebenfalls zu berücksichtigenden „Verantwortungsarten“ nach §54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG müssen erst in einer neuen Bundesartenschutzverordnung bestimmt werden. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit aber nicht bekannt.

Die nach nationalem Recht als streng und besonders geschützt eingestuften Arten sind nicht bzw. nicht mehr Gegenstand der saP. Für diese Arten gelten nach § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG die Zugriffsverbote des Absatzes 1 nicht. Inwieweit derart geschützte Arten bei einer Neufassung der Bundesartenschutzverordnung künftig als „Verantwortungsarten“ wieder zu Prüfungsgegenständen der saP werden, bleibt vorerst dahingestellt.

Dies bedeutet jedoch nicht, dass dieses Artenspektrum bei der naturschutzfachlichen Bewertung völlig außer Betracht bleibt. Die Eingriffsregelung als naturschutzrechtliche Auffangregelung hat mit ihrer Eingriffsdefinition und Folgenbewältigungskaskade einen umfassenden Ansatz, der auch den Artenschutz insgesamt und damit auch diese Arten als Teil des Naturhaushalts erfasst (§14 Abs.1 i.V.m.§1 Abs.2 und 3 BNatSchG). Grundsätzlich werden dabei über vorhandene Biotopstrukturen und Leitarten Rückschlüsse auf die nach allgemeinen Erfahrungswerten vorhandenen Tier- und Pflanzenarten gezogen. Eine über diesen indikatorischen Ansatz hinausgehende exemplarbezogene vollständige Erfassung aller Tier- und Pflanzenarten wäre angesichts der hier zu berücksichtigenden Artenzahl weder erforderlich noch verhältnismäßig (vgl. hierzu auch BVerwG, Beschluss v. 21.2.97, Az. 4 B 177.96). Sofern sich dabei schutzwürdige Artvorkommen wie bsp. Arten der Roten Listen ergeben, sind diese im Einzelfall im Rahmen der Eingriffsregelung vertieft zu betrachten.

Zusätzlich zu den eigenen Datenerhebungen wurde die Fläche nach Fundorten der Artenschutzkartierung, des Artenhilfsprogramms für bedrohte Pflanzenarten sowie der Biotopkartierung abgeprüft. Bezüglich der Artenschutzkartierung liegen keine Daten vor. In der Biotopkartierung findet sich im Bereich der Sandgrubenböschung im Nordwesten ein kartiertes Biotop. Hier sind aber keine Hinweise zu Artvorkommen des Anhangs IV der FFH-Richtlinie bzw. zu europäischen Vogelarten enthalten. Im Artenhilfsprogramm für bedrohte Pflanzenarten finden sich ebenfalls keine Fundorte, allerdings konnte mit der Heidesegge (*Carex ericetorum*) eine Art nachgewiesen werden, welche hierunter fällt.

3. Lage und Beschreibung des Vorhabens

Das Untersuchungsgebiet liegt am südöstlichen Ortsrand von Neumarkt südwestlich angrenzend an die Staatsstraße 2660. Bei der Fläche handelt es sich um das Gelände der Firma Egner, welche seinen Betrieb für gewerbliche und industrielle Nutzung erweitern will. Neben dem bereits überbauten Teilbereich finden sich im Norden Teile einer Böschung mit

Kiefernwaldbewuchs. Der südliche und südöstliche Teil beinhaltet Kiefernwälder über Flugsanddünen.

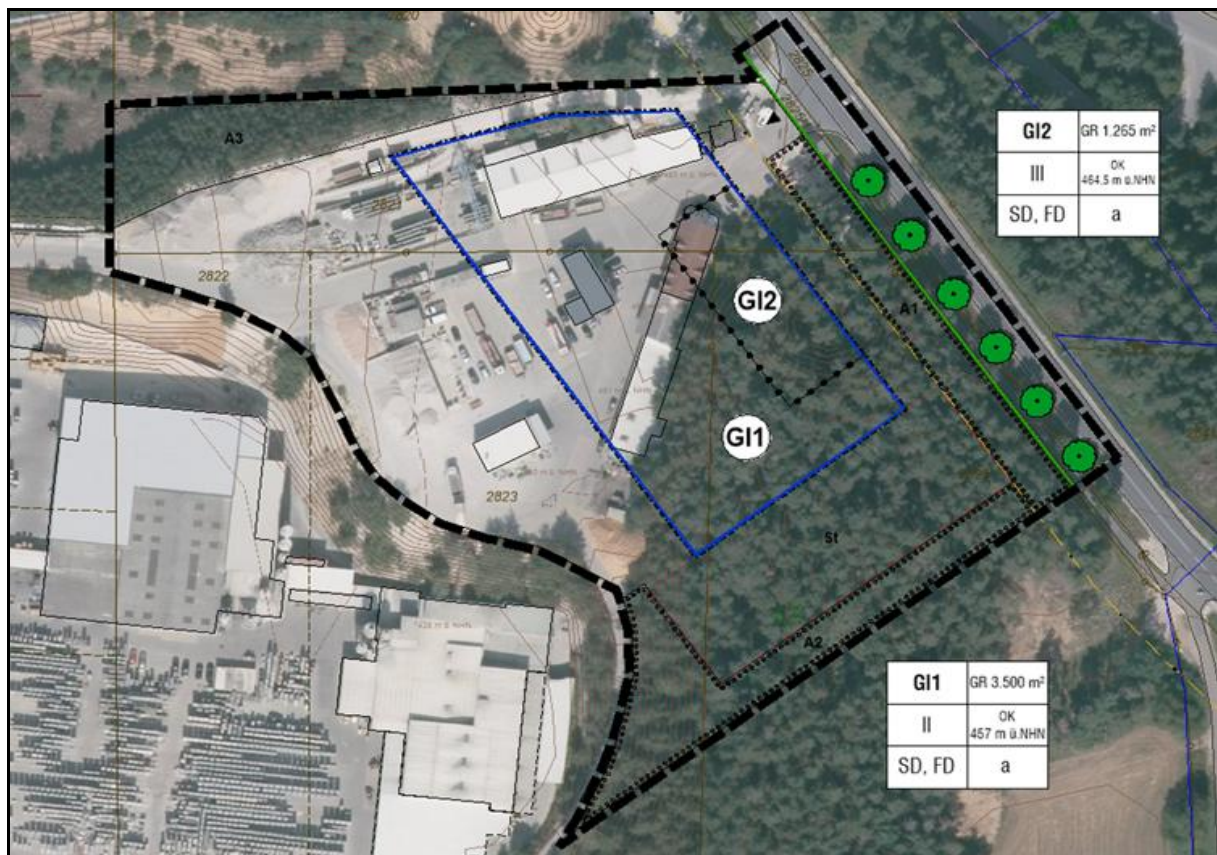


Abbildung 1) Gebiet der Bebauungsaufstellung „Weißmarter“ (schwarz umrandet)

4. Ergebnisse der Erfassungen und Auswirkungen auf Arten bzw. Artengruppen:

4.1 Fledermäuse und sonstige Säugetiere:

Alle einheimischen Fledermausarten sind in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt und somit prüfungsrelevant.

Auf der Fläche fanden keine speziellen Fledermausuntersuchungen statt. Im weiteren Umfeld sind Vorkommen von ca. 15 Fledermausarten nachgewiesen. Nicht weit entfernt liegen südlich davon die Wasagkeller, welche als Winterquartier für mehrere Fledermausarten (z.B. Großes Mausohr, Wasserfledermaus, Braunes Langohr, Bartfledermäuse, Fransenfledermaus etc.) dienen. Die lichten Kiefernwälder sind für Fledermausarten sowohl als insektenreiche Nahrungshabitate von Bedeutung, als auch als mögliche Sommerquartiere. Folgende Quartierbäume mit Rindenspalten konnten nachgewiesen werden:

Nr.	Baumart	Brusthöhen- durchmesser	GKK Rechts	GKK Hoch	Quartiertyp	Kate- gorie	An- zahl
1	Kiefer tot	20	44 62 758	54 57 412	Rindenspalt	3	1
2	Kiefer tot	15	44 62 759	54 57 413	Rindenspalt	3	1
3	Kiefer tot	20	44 62 751	54 57 422	Rindenspalt	3	2
4	Kiefer tot	10	44 62 751	54 57 419	Rindenspalt	3	1

Nr.	Baum-art	Brusthöhen-durchmesser	GKK Rechts	GKK Hoch	Quartiertyp	Kate-gorie	An-zahl
5	Kiefer tot	20	44 62 739	54 57 437	Rindenspalt	3	1
					Rindenspalt	2	1
6	Kiefer tot	30	44 62 706	54 57 444	Rindenspalt	3	2
7	Kiefer tot stumpf	20	44 62 702	54 57 373	Rindenspalt	2	2
8	Kiefer tot	30	44 62 694	54 57 437	Rindenspalt	3	1

Beschreibung der Bewertungskategorien:

- 1 – Sehr bedeutendes Quartier (für Wochenstuben geeignet)
- 2 – Bedeutendes Quartier (für kleine Wochenstuben Einzeltiere geeignet)
- 3 – Einzelquartier (von Einzeltieren nutzbares Quartier)

Insgesamt ergeben sich somit 9 Quartiermöglichkeiten der Kategorie 3 (Ausgleich 9 Kästen und 3 Quartiermöglichkeiten der Kategorie 2 (Ausgleich 6 Kästen). Zusammen ergibt das 15 Fledermauskästen, welche als Kompensation für die Baumspaltenquartiere vorgeschlagen werden. Im Umfeld sind als Besiedler von Baumspaltenquartieren die Zwergfledermaus, die Rauhfledermaus und die Mopsfledermaus bekannt. Ein Vorkommen dieser Arten kann aufgrund der vorhandenen Quartiermöglichkeiten nicht ausgeschlossen werden.

Weitere Vorkommen von Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (Baumschläfer, Haselmaus, Birkenmaus, Feldhamster, Fischotter, Luchs, Wildkatze) können im Wirkraum ausgeschlossen werden, da keine geeigneten Lebensräume und Quartiermöglichkeiten vorhanden sind bzw. diese im Umfeld nicht vorkommen.

Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbote für in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführte Säugetierarten können ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ☒ ja ☐ nein

- Die Rodung der Bäume darf nur in den Wintermonaten zwischen Mitte November und Mitte Februar durchgeführt werden, da die Spaltenquartiere nicht als Winterquartiere genutzt werden.

CEF - Maßnahmen erforderlich: ☒ ja ☐ nein

- Anbringung von 15 Fledermauskästen aus Holzbeton (Flachkästen) im weiteren Umfeld (Stadtgebiet Neumarkt) und deren Wartung über einen überschaubaren Zeitraum unter fachkundiger Anleitung.

Nachfolgend sind die Waldgebiete im Bereich der Miß (Stadtgebiet Neumarkt bei Weichselstein) dargestellt, in denen die 15 Fledermauskästen angebracht werden sollen. Es handelt sich um Flächen der Firma Egner. Bei der Anbringung werden die Kästen mittels GPS eingemessen und kartographisch erfasst. Es werden Fledermausflachkästen entsprechend der verlorengehenden Spaltenquartiere angebracht.



Abbildung 2: Lage der anzubringenden Fledermauskästen im Bereich der Miß

4.2 Kriechtiere und Lurche:

Vorkommen prüfungsrelevanter Arten (*Sumpfschildkröte*, *Schlingnatter*, *Östliche Smaragdeidechse*, *Mauereidechse*, *Zauneidechse*, *Äskulapnatter*, *Geburtshelferkröte*, *Gelbbauchunke*, *Kreuzkröte*, *Wechselkröte*, *Laubfrosch*, *Knoblauchkröte*, *Kleiner Wasserfrosch*, *Moorfrosch*, *Springfrosch*, *Alpensalamander*, *Kammolch*) konnten im Wirkraum von der Zauneidechse knapp außerhalb des Planungsgebietes nachgewiesen werden. Die Art konnte mit mehreren Exemplaren im Bereich der Sandmagerrasenlichtung und entlang des südlich davon angrenzenden Waldsaums sowie im Bereich der Sandgruben und Förderanlagen im Nordwestteil nachgewiesen werden (siehe Abbildung 3).



Abbildung 3: Nachweise der Zauneidechse (Roter Punkt entspricht einem Alttier)

An den Standorten kommt die Zauneidechse in recht hohen Dichten vor, weshalb für diese Art konfliktvermeidende Maßnahmen notwendig werden.

Es sind keine Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbote für in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführte Arten erfüllt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

☒ ja ☐ nein

- Die knapp außerhalb des Planungsgebietes liegenden Fundorte der Zauneidechse müssen mit einer Absperrung (Trassierband o.ä.) vom Rest des Bebauungsgebietes abgetrennt werden. Die Vorkommensorte dürfen im Zuge der Maßnahmen nicht beeinträchtigt werden, es dürfen keine Befahrungen, Ablagerungen oder sonstige störende Maßnahmen erfolgen. Sollte dies nicht möglich sein, sind weiterreichendere CEF-Maßnahmen notwendig.

CEF - Maßnahmen erforderlich:

☐ ja ☒ nein

4.3 Fische:

Ein Vorkommen der betreffenden Art (*Balons Kaulbarsch*) kann ausgeschlossen werden, da dieser im Wirkraum nicht vorkommt und keine Lebensräume vorhanden sind.

Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbote für in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführte Arten können ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ☐ ja ☒ nein

CEF - Maßnahmen erforderlich: ☐ ja ☒ nein

4.4 Libellen:

Ein Vorkommen prüfungsrelevanter Arten (*Asiatische Keiljungfer, Östliche Moosjungfer, Zierliche Moosjungfer, Große Moosjungfer, Grüne Keiljungfer, Sibirische Winterlibelle*) kann ausgeschlossen werden, da diese im Wirkraum nicht vorkommen bzw. keine entsprechenden Lebensräume vorhanden sind.

Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbote für in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführte Arten können ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ☐ ja ☒ nein

CEF - Maßnahmen erforderlich: ☐ ja ☒ nein

4.5 Schmetterlinge (Tagfalter und Nachfalter):

Ein Vorkommen von in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführten Schmetterlingsarten (*Quendel-Ameisenbläuling, Wald-Wiesenvögelchen, Moor-Wiesenvögelchen, Heckenwollafer, Kleiner Maivogel, Haarstrangwurzeule, Gelbringfalter, Großer Feuerfalter, Blauschillernder Feuerfalter, Schwarzbauer Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Apollofalter, Schwarzer Apollo, Nachtkerzenschwärmer*) kann im Gebiet ausgeschlossen werden, da keine entsprechenden Habitate der genannten Arten vorhanden sind bzw. diese im Naturraum nicht vorkommen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ☐ ja ☒ nein

CEF - Maßnahmen erforderlich: ☐ ja ☒ nein

Weitere im Gebiet nachgewiesene, ungefährdete Tagfalterarten sind der Zitronenfalter, der Rapsweißling, der Faulbaumbläuling, der Brombeerzipfelfalter, der Kleine Feuerfalter, das Große Ochsenauge, der Braune Waldvogel und das Tagpfauenauge. Mit dem **Wachtelweizen-Scheckenfalter (*Melitaea athalia*)** fliegt auch eine gefährdete Art der Roten Listen Bayerns und Deutschlands in hoher Dichte. Diese Art mit ihren Lebensraumansprüchen (Vorkommen des Wiesenwachtelweizens in lichten Kiefernwaldstandorten) ist im Rahmen der Eingriffsregelung zu beachten!

4.6 Käfer:

Vorkommen der fünf zu prüfenden Arten (*Großer Eichenbock*, *Scharlach-Prachtkäfer*, *Breitrand*, *Eremit*, *Alpenbock*) können im Untersuchungsgebiet ausgeschlossen werden, da keine entsprechenden Habitate vorhanden sind.

Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbote für in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführte Arten können ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ☐ ja ☒ nein

CEF - Maßnahmen erforderlich: ☐ ja ☒ nein

4.7 Weichtiere:

Vorkommen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (*Zierliche Tellerschnecke*, *Gebänderte Kahnschnecke*, *Gemeine Flußmuschel*) können ausgeschlossen werden, da die Arten im Naturraum nicht vorkommen, bzw. keine entsprechenden Habitate vorhanden sind.

Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbote für in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführte Arten können ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ☐ ja ☒ nein

CEF - Maßnahmen erforderlich: ☐ ja ☒ nein

4.8 Gefäßpflanzen:

Ein Vorkommen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (*Europäischer Frauenschuh*, *Lilienblättrige Becherglocke*, *Kriechender Sellerie*, *Braungrüner Streifenfarn*, *Dicke Trespe*, *Herzlöffel*, *Böhmischer Fransenenzian*, *Sumpf-Siegwurz*, *Sand-Silberscharte*, *Liegendes Büchsenkraut*, *Sumpf-Glanzkraut*, *Froschkraut*, *Bodensee-Vergißmeinnicht*, *Finger-Küchenschelle*, *Sommer-Wendelähre*, *Bayerisches Federgras*, *Prächtiger Dünnfarn*) kann im Wirkraum ausgeschlossen werden, da die Arten im Naturraum nicht vorkommen oder keine entsprechenden Habitate vorhanden sind.

Neben diesen Arten kommen im Untersuchungsgebiet eine Reihe von Arten der Sandmagerrasen vor, welche in der Roten Listen bedrohter Farn- und Blütenpflanzen Bayerns anzutreffen sind. Es handelt sich um nachfolgende Arten:

Art	Wissenschaftl. Name	Rote Liste Bayern	Häufigkeit	Bemerkung zum Vorkommen im Gebiet
Bauernsenf	<i>Teesdalia nudicaulis</i>	gefährdet	häufig	Im Bereich der offenen Sande
Frühlingsspark	<i>Spergula morisoni</i>	gefährdet	zahlreich	Im Bereich der Sandgrube
Heidesegge	<i>Carex ericetorum</i>	gefährdet	28 Ex.	Im Bereich der Böschung zum Betriebsgelände Egner in Pkt.: 44 62 678 54 57 437
Sandthymian	<i>Thymus serpyllum</i>	gefährdet	zahlreich	Offene Sande und Sandkiefernwald
Silbergras	<i>Corynephorus canescens</i>	gefährdet	häufig	Im Bereich der offenen Sande verbreitet
Zwergschneckenklee	<i>Medicago minima</i>	gefährdet	Mäßig häufig	Im Bereich der Sandmager-rasenreste im Südteil

Auch diese sechs Arten sind ähnlich wie der Wachtelweizen-Scheckenfalter und bedrohte Heuschreckenarten zwingend im Rahmen der Eingriffsregelung zu beachten! Die Heidesegge ist im Artenhilfsprogramm für bedrohte Pflanzenarten in der Oberpfalz enthalten.

Schädigungs- und Störungsverbote für in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführte Arten können ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ☐ ja ☒ nein

CEF - Maßnahmen erforderlich: ☐ ja ☒ nein

4.9 Vögel:

Alle europäischen Brutvogelarten sind im Rahmen der saP abzuprüfen. Unter den Brutvögeln sind insbesondere Arten der Nadelwälder und Arten von lichten Waldbeständen vertreten. Neben weit verbreiteten und häufigen Arten, wie dem Buchfink, dem Rotkehlchen, dem Eichelhäher, der Amsel, der Haubenmeise, dem Zilpzalp, dem Waldbaumläufer, der Mönchsgrasmücke, der Ringeltaube, dem Kleiber, der Tannenmeise, der Goldammer und der Misteldrossel findet sich mit dem **Baumpieper (*Anthus trivialis*)** auch eine stark bedrohte Arten der landesweiten Roten Liste mit einem Brutpaar. Die Art besiedelt gerne lichte Kiefernwaldstandorte und sonstige Lichtungen und Waldränder und ist im Rückgang begriffen.

Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbote für die zu behandelnden europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie können ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ☒ ja ☐ nein

- Rodungen dürfen nur außerhalb der Vogelbrutzeit von Anfang Oktober bis Ende Februar durchgeführt werden.

CEF - Maßnahmen erforderlich: ☒ ja ☐ nein

- Für den Baumpieper ist die Schaffung eines adäquaten Ersatzhabitats im weiteren Umfeld zu gewährleisten (z.B. durch Auflichtung von Kiefernwaldbeständen). Diese Maßnahme muss vor Beginn der Bauarbeiten wirken.

4.10 Sonstige Arten:

Unter den Heuschrecken konnten im bzw. randlich des Planungsgebietes mit dem Steppengrashüpfer (*Chorthippus vagans*) eine stark gefährdete Art und mit der Blauflügeligen Ödlandschrecke (*Oedipoda caerulescens*) und der Gefleckten Keulenschrecke (*Myrmeleotettix maculatus*) zwei gefährdete Arten der Roten Liste Bayerns nachgewiesen werden. Alle Arten kommen stetig und recht zahlreich in den offenen Silbergrasfluren und Sandmagerrasen vor. Auch diese Arten sind neben den bedrohten Pflanzenarten und dem Wachtelweizen-Scheckenfalter im Rahmen der Eingriffsregelung vertieft zu betrachten und hinsichtlich des Lebensraumausgleichs zu berücksichtigen.

5. Fazit

In dem betroffenen Flugsandgebiet finden sich einige gefährdete bzw. stark gefährdete Tier- und Pflanzenarten der Roten Liste Bayerns und mit dem Baumpieper eine stark gefährdete Brutvogelart. Für den Baumpieper werden entsprechende CEF-Maßnahmen bzw. Konfliktmaßnahmen notwendig (siehe Punkt 4.9). Für die Zauneidechse, welche knapp außerhalb des Planungsgebietes vorkommt, sind konfliktvermeidende Maßnahmen notwendig (siehe Punkt 4.2). Höhlenbäume für Brutvögel konnten nicht festgestellt werden, weshalb für diese Artengruppe auch keine Ersatzmaßnahmen notwendig sind. Anders verhält es sich bei den Fledermäusen (Pkt. 4.1). Hier konnten einige geeignete Spaltenquartiere an abgestorbenen Kiefern nachgewiesen werden. Es sind entsprechende CEF- Maßnahmen durch die Anbringung von Ersatzkästen durchzuführen (siehe Pkt. 4.1).

Die gefährdeten Arten unter den Pflanzen, Tagfaltern und Heuschrecken sind im Rahmen der Eingriffsregelung vertieft zu betrachten und beim Lebensraumausgleich zu berücksichtigen.

Anhang:

„Legende“ für die Zuordnung von artenschutzrechtlichen Verboten für FFH-Anhang IV – Arten und Vögel zu den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

BNatSchG:

B 1	Verletzen/Töten von Tieren durch Flächeninanspruchnahme	§ 44 Abs. 1 Nr. 1
B 2	Verletzen/Töten von Tieren durch Kollision	
B 3	Beschädigen/Zerstören der Entwicklungsformen von Tieren	
B 4	Beschädigen/Zerstören von Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten von Tieren	
B 5	Stören von Tieren an ihren Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten	§ 44 Abs. 1 Nr. 3
B 6	Beschädigen/Vernichten von Pflanzen	§ 44 Abs. 1 Nr. 2
B 7	Beeinträchtigen/Zerstören von Wuchsorten	§ 44 Abs. 1 Nr. 4

Diese Verbote werden um den für Eingriffsvorhaben relevanten neuen Absatz 5 des § 44 ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH-Richtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen. Entsprechend diesem Absatz gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach §19 zulässigen Vorhaben im Sinne des § 21 Abs. 2 Satz 1 nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie für die europäischen Vogelarten.

FFH-Richtlinie:

F 1	Tötung von Tieren durch Flächeninanspruchnahme	Art. 12 Abs. 1 a
F 2	Tötung von Tieren durch Kollision	
F 3	Zerstörung von Eiern	Art. 12 Abs. 1 c
F 4	Beschädigung/Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	Art. 12 Abs. 1 d
F 5	Störung insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten	Art. 12 Abs. 1 b
F 6	Ausgraben/Vernichten von Pflanzen (alle Lebensstadien)	Art. 13 Abs. 1 a

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population führt, bzw. wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Vogelschutz-Richtlinie:

V 1	Töten von Vögeln durch Flächeninanspruchnahme	Art. 5 a
V 2	Töten von Vögeln durch Kollision	
V 3	Zerstörung von Eiern	Art. 5 b
V 4	Beschädigung/Zerstörung/Entfernung von Nestern	Art. 5 b
V 5	Stören, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit, mit erheblicher Auswirkung auf die Zielsetzung der Richtlinie	Art. 5 d

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population führt, bzw. wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Werden die Verbotstatbestände für die in der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie geführten Arten erfüllt, müssen folgende Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 Satz 1 und 2 BNatSchG erfüllt sein:

- Zumutbare Alternativen sind nicht möglich.
- Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich sozialer oder wirtschaftlicher Art liegen vor bzw. sind im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt.
- Der Erhaltungszustand der betroffenen Arten verschlechtert sich nicht.
- Bezüglich der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie bleibt der günstige Erhaltungszustand der Populationen gewahrt.

gez.:



Georg Knipfer, 29.08.2019

Danzigerstr. 9
92318 Neumarkt
Tel.: 09181/42115
e-mail: georg.knipfer@web.de